

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 3-06 O 75/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
18.02.2014

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verfahren

vertr.d.d.GF Dipl.-Kfm. Mannheim,
Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rauschhofer Rechtsanwälte
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden,
Geschäftszeichen: 83/13

gegen

KG vertr.d.d. KG d.vertr.d.d.
Hamburg,

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. &
Hamburg,
Geschäftszeichen:

hat die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2014

für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 04.10.2013 wird im Hinblick auf den Antrag Ziff. 2 aufrechterhalten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin betreibt ein unabhängiges Anwaltsportal im Internet unter [www.a\[REDACTED\]](http://www.a[REDACTED]) sowie eine Rechtsanwalts hotline unter [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]). Über das an Verbraucher gerichtete Portal können diese Rechtsanwälte für bestimmte Rechtsgebiete finden. Neben diesem Anwaltssuchservice bietet die Verfügungsklägerin über ihre Homepage insbesondere Rechtsberatung am Telefon und Online an, durchgeführt von bei ihr registrierten Rechtsanwälten.

Die Verfügungsbeklagte gehört zur [REDACTED] Group und publiziert unter anderem in Deutschland mehr als 10 Zeitschriften. Sie befasst sich mit der Verwaltung und dem Vertrieb von Zeitschriftenabonnements, wobei derzeit etwa 3 Mio. Kunden durch sie betreut werden. Zum Vertrieb von Abonnements lobt sie regelmäßig Beigaben aus. Die Verfügungsbeklagte warb zu diesen Zwecken sowohl auf ihrer Internetseite als auch in Printmedien mit einer „kostenlosen und unbegrenzten“ Erstberatung über eine Anwaltshotline, der „[REDACTED] Anwaltshotline“. Auf den Screenshot vom 30.09.2013 (Anlage AS 3) wird Bezug genommen.

Die Verfügungsklägerin wurde am 09.09.2013 durch eine Zeitungsanzeige auf die streitgegenständliche Werbung aufmerksam, am 23.09.2013 rief sie erstmals die Online-Werbung der Verfügungsbeklagten ab. Daraufhin mahnte sie die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 24.09.2013 ab und forderte sie auf, bis zum 01.10.2013 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, auf die Anlage AS 4 wird Bezug genommen. Die Verfügungsbeklagte bat mit Schreiben vom 26.09.2013 um Aufschub und erklärte, sie werde nach Klärung des Anliegens unaufgefordert die Verfügungsklägerin informieren. Die Verfügungsklägerin beantragte mit Schriftsatz vom 01.10.2013, per Fax abgesandt von der Faxnummer des Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin am 01.10.2013 um 15:53 Uhr – unvollständig hinsichtlich der Anlagen - bei Gericht gemäß Eingangsstempel eingegangen am 01.10.2013, den Erlass der einstweiligen Verfügung, wobei der vollständige Antrag im Original am 02.10.2013 bei Gericht einging. Auf Bl. 1 d.A. wird Bezug genommen. Mit gleichem Datum, bei Gericht am 4.10.2013 eingegangen - reichte die Verfügungsklägerin noch eine ihr am 01.10.2013 um 17:57 Uhr per Fax zugegangene Unterlassungserklärung nach, auf deren Inhalt, Anlage AS 6, Bezug genommen wird. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.10.2013 wies die Verfügungsklägerin einen Anspruch auf Bewilligung einer Aufbrauchsfrist zurück und forderte zur Übermittlung einer Originalvollmacht auf, dem kam die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 04.10.2013 nach.

Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, hinsichtlich der Unterlassungserklärung bestünden Bedenken betreffend des Vorliegens einer wirksamen Vollmacht, zudem lägen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufbrauchfrist bis zum 22.10.2013 nicht vor. Sie meint, die Werbung sei irreführend, da die Verfügungsbeklagte keine eigene Anwaltshotline betreibe, sondern die Rechtsberatung unstreitig über die [REDACTED] Anwaltshotline erfolgt. Die Werbung mit einer unbegrenzten und kostenlosen Erstberatung sei mindestens irreführend, wenn nicht gar falsch. „Unbegrenzt“ könne eine unendliche Vielzahl von Beratungen, eine Beratung ohne zeitliche Limitierung oder eine Beratung ohne Einschränkung von Rechtsfeldern bedeuten. Den angesprochenen Verkehrskreisen werde nicht deutlich, welchen Inhalt die Werbeaussage hat.

Die 6. Kammer für Handelssachen des LG Frankfurt am Main hat am 04.10.2013 eine einstweilige Verfügung gegen die Verfügungsbeklagte erlassen, durch die dieser bei Meidung von Ordnungsmitteln untersagt wurde, im geschäftlichen Verkehr für eine Anwaltshotline zu werben, wie auf der Internetseite [https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED]) (Anlage AG 3) geschehen, 1. mit der Begrifflichkeit „[REDACTED] Anwaltshotline“ zu werben, solange diese nicht eine eigene Anwaltshotline betreibe und/oder 2. damit zu werben, rechtliche Erst-Beratung durch einen selbständigen Anwalt „unbegrenzt und kostenlos“ im Rahmen eines Zeitschriftenabonnements anzubieten.

Den Inhalt der einstweiligen Verfügung veröffentlichte die Verfügungsklägerin sodann auf Ihrer Internetseite, auf die Anlage AG 2 wird Bezug genommen. Die Verfügungsbeklagte beantragte deshalb vor dem Landgericht Hamburg den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung gegen die Verfügungsklägerin, welche am 30.10.2013 erlassen wurde (Anlage AG 3) und zu der die Verfügungsklägerin eine Abschlusserklärung abgab.

Gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 04.10.2013, zugestellt am 14.10.2013, hat die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 21.10.2013 Widerspruch eingelegt.

Mit Schriftsatz vom 23.12.2013 hat die Verfügungsklägerin die Unterlassungserklärung der Verfügungsbeklagten im Hinblick auf den Antrag Ziff. 1 angenommen und insoweit das Verfahren unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Die Verfügungsbeklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2014 der teilweisen Erledigungserklärung unter Verwahrung gegen die Kostenlast angeschlossen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des LG Frankfurt am Main vom 04.10.2013 im Hinblick auf den Antrag Ziff. 2 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des LG Frankfurt am Main vom 04.10.2013 im Hinblick auf den Antrag Ziff. 2 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag insoweit zurückzuweisen sowie

die einstweilige Verfügung mangels Vollziehung aufzuheben.

Sie ist der Auffassung, die vorausgegangene Abmahnung der Verfügungsklägerin sei rechtsmissbräuchlich und damit der Verfügungsantrag unzulässig, da diese nicht die von ihr gesetzte Frist bis zum 01.10.2013 abgewartet habe, sondern schon an diesem Tag den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht habe. In der Sache meint die Verfügungsbeklagte, dass die Werbung nicht zu beanstanden sei. Die Werbung mit einer „[REDACTED] Anwaltshotline“ sei nicht irreführend, weil die angesprochenen Verkehrskreise nicht davon ausgingen, dass die Verfügungsbeklagte die Anwaltshotline selbst betreibe. Die Werbung mit einer „unbegrenzte Erst-Beratung“ werde vom Verkehr dahingehend verstanden, dass er in jedem Fall aufs Neue die Erst-Beratung in Anspruch nehmen könne. Weiterhin stehe der Verfügungsbeklagten eine Aufbrauchfrist für die bereits produzierten Werbemittel zu, da ihr andernfalls ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstünde. Schließlich habe die Verfügungsklägerin die einstweilige Verfügung vermutlich beantragt, um für ihr eigenes Angebot zu werben, wofür die Veröffentlichung der Pressemitteilung auf ihrer Webseite spreche. Die einstweilige Verfügung sei mangels Vollziehung aufzuheben, da der Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 02.10.2013 der Verfügungsbeklagten nicht förmlich zugestellt worden sei.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die einstweilige Verfügung ist nicht mangels Vollziehung aufzuheben. Zur Ermittlung des Umfangs und des Inhalts des Verbots sind bei einer Beschlussverfügung, die auf Anlagen Bezug nimmt, jedenfalls diejenigen Anlagen dem Schuldner zuzustellen, auf die im Verbotstenor verwiesen wird sowie weitere Anlagen, die zur Ermittlung des Verbotsinhalts notwendig sind (OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2011, 340). Ausweislich der Verbotsverfügung vom 04.10.2013 wurde diese jedoch nicht auf den Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 02.10.2013 gestützt, der bei Erlass der

einstweiligen Verfügung noch nicht vorlag. Daher bedurfte es keiner förmlichen Zustellung dieses Schriftsatzes, ein Aufhebungsgrund liegt mithin nicht vor.

Die einstweilige Verfügung ist im Hinblick auf den Antrag Ziff. 2 betreffend die Angabe einer „unbegrenzten Erst-Beratung“ aufrechtzuerhalten. In dieser Angabe liegt eine Irreführung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG über Eigenschaften von Dienstleistungen. Durch die Verwendung der Angabe „unbegrenzte Erst-Beratung“ wird dem Verbraucher der Eindruck vermittelt, dass die anwaltliche Beratung bei einem neuen Fall zeitlich oder hinsichtlich der Anzahl der Beratungen nicht limitiert ist. Selbst wenn man annimmt, dass auch die Deutung der Verfügungsbeklagten, wonach man die Angabe so verstehen kann, dass bei jedem neuen Rechtsstreit aufs Neue eine Erst-Beratung in Anspruch genommen werden kann, in Betracht kommt, so liegt dann aber eine mehrdeutige Aussage vor. In diesem Fall genügt es zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs, wenn nur eine von mehreren nicht fern liegenden Deutungsvarianten die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Da mithin nach Auffassung der Kammer von den maßgebenden Verkehrskreisen auch die Deutung angenommen wird, dass die Erst-Beratung sich nicht auf eine Einstiegsberatung im Sinne einer ersten pauschalen überschlägigen Beratung bezieht, sondern zeitlich und von der Anzahl der Beratungen unbegrenzt ist, ist jedenfalls diese Deutungsvariante irreführend, da dies unstreitig nicht Inhalt der Werbepremie ist.

Es liegt auch der erforderliche Verfügungsgrund vor. Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1, 91 a ZPO. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Antrags Ziff. 1 der einstweiligen Verfügung vom 04.10.2013 ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach hat die Verfügungsklägerin die Kosten zu tragen, da die einstweilige Verfügung insoweit aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen gewesen wäre.

Zwar liegt der Verfügungsbeklagten ein Verstoß gegen §§ 3, 5 Abs. 1, Ziff. 1 UWG zur Last, indem sie eine „[REDACTED] Anwaltshotline“ bewarb, ohne diese tatsächlich zu betreiben. Dies stellt eine irreführende geschäftliche Maßnahme dar, da die angesprochenen Verbraucher davon ausgehen, dass bei dem vorangestellten Namen des Anbieters die Anwaltshotline durch diesen betrieben wird. Bei der Prüfung, ob eine Angabe geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, ist die Auffassung der Verkehrskreise entscheidend, an die sich die Werbung richtet. Ausgegangen wird dabei vom durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher (Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 5 Rz. 2.87 m. w. N.). Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 UWG dann irreführend, wenn sie unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über

die betriebliche Herkunft enthält. Die Bezeichnung „[REDACTED] Anwalts hotline“ wird von den maßgeblichen Verkehrskreisen als identifizierbare Angabe dahingehend verstanden, dass es sich um eine Anwalts hotline der [REDACTED] Gruppe handelt. Da es sich um eine Prämie beim Abschluss eines Zeitschriftenabonnements bei der [REDACTED] KG handelt und dem Abonnenten die Nutzung einer [REDACTED] Anwalts hotline versprochen wird, wobei eine Karte mit dem Aufdruck [REDACTED] Anwalts hotline abgebildet wird, werden die maßgeblichen Verkehrskreise davon ausgehen, dass es sich bei der Verfügungsbeklagten um den Betreiber der Anwalts hotline handelt. Die Mitteilung im Kleingedruckten, dass die Beratung durch selbständige Anwälte erfolgt, ist nicht geeignet, diesen Eindruck zu entkräften. Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten wird der Verbraucher auch nicht davon ausgehen, dass es sich nur um eine Kooperation handelt. Anders als in dem Beispiel Allianz Arena, bei dem es um eine Kooperation zwischen einem Versicherer und einem Fußballverein geht, ist es nicht fernliegend, dass ein [REDACTED] Konzern an einem telekommunikationsgestützten Dienst in Form einer Anwalts-Hotline beteiligt ist.

Die Werbung mit der streitgegenständlichen Angabe ist auch von geschäftlicher Relevanz. Es liegt nahe, dass die erzeugte Fehlvorstellung für die Entscheidung, ein Abonnement abzuschließen, für einen nicht unerheblichen Teil des Verkehrs von Bedeutung ist, da es sich für diesen so darstellt, als ob Zeitschriftenabonnement und Rechtsanwalts hotline sozusagen „in einer Hand“ sind, er also nur einen Vertrags- und Ansprechpartner hat.

Die Wiederholungsgefahr ist jedoch bereits vor Ablauf der seitens der Verfügungsklägerin gesetzten Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum 01.10.2013 entfallen, da die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 01.10.2013, der Verfügungsklägerin an deren Verfahrensbevollmächtigten per Fax übermittelt um 17.57 Uhr, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die Verfügungsklägerin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung damit vor Ablauf der von ihr gesetzten Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gestellt. Entgegen ihres Vortrags ist der Gerichtsakte zu entnehmen, dass die Verfügungsklägerin mit Schriftsatz vom 01.10.2013, per Fax abgesandt von der Faxnummer des Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin am 01.10.2013 um 15.53 Uhr – unvollständig hinsichtlich der Anlagen - bei Gericht gemäß Eingangsstempel eingegangen am 01.10.2013, den Erlass der einstweiligen Verfügung beantragte, wobei der vollständige Antrag im Original am 02.10.2013 bei Gericht einging.

Soweit die Verfügungsklägerin der Auffassung ist, es fehle für die Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung an der Vorlage einer Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten, kann dem nicht gefolgt werden. Da es um die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages ging, findet die Vorschrift des § 174 BGB keine Anwendung.

Die Unterlassungserklärung ist auch nicht unwirksam wegen der im Schreiben vom 01.10.2013 genannten Aufbrauchsfrist. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Aufbrauchsfrist, die ihre Grundlage letztlich in § 242 BGB findet, vorliegen. Die Verfügungsbeklagte hat die von ihr abgegebene Unterlassungserklärung nicht unter die Bedingung einer Aufbrauchsfrist gestellt, sondern erklärt, dass sie davon ausgehe, dass die Verfügungsklägerin hiermit einverstanden ist, anderenfalls um einen Hinweis und Erläuterung gebeten werde. Dadurch wurde der Unterlassungsanspruch nicht materiell-rechtlich eingeschränkt, sondern um die Vereinbarung einer eine Aufbrauchsfrist regelnden Vereinbarung ersucht.

Das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil ist mit der Verkündung sofort vollstreckbar und bedarf keiner Entscheidung zur Vollstreckbarkeit.

